



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Umweltverträglichkeitsprüfung in wasserrechtlich sensiblen Gebieten voraussetzen!
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.“

2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„4Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark oder einem Naturschutzgebiet, so wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, bei einer Anlage in einem Wasserschutzgebiet oder wenn gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen sind, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt.““

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Skipisten greift insbesondere in geschützten Gebieten in das bisher bestehende Schutzniveau entscheidend ein.

Die Einrichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Skipisten in diesen Gebieten hat erhebliche Auswirkungen sowohl auf die geschützten Lebensräume als auch auf geschützte Arten. Eingriffe können das ökologische Gleichgewicht stören, wertvolle Biotope zerstören, das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen und zum Verlust von Rückzugsorten für bedrohte Tiere und Pflanzen führen.

Aus diesem Grund muss jede dieser Maßnahmen in den genannten Gebieten einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, um die Folgen für Umwelt, Natur, Landschaft und Erholungsvorsorge in seiner Gänze aufzudecken und das Ergebnis in die Zulassungsentscheidung aufzunehmen. Dieses Vorgehen trägt dem Vorsorgeprinzip Rechnung, das im deutschen und europäischen Umweltrecht ebenso verankert ist wie das Erfordernis einer ausgeprägteren Prüfung in geschützten Gebieten.

Die neue Regelung trägt außerdem zur Sicherstellung einer vollständig transparenten, fachlichen und rechtsstaatlichen Prüfung bei und eröffnet der Öffentlichkeit ebenso wie

Verbänden die Gelegenheit zur Mitwirkung. So werden Akzeptanz für Entscheidungen gestärkt, Umweltinteressen ausgeglichen und Eingriffe in wertvollen Naturräumen vermieden, soweit sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen würden.